

# **Personalvorsorge- und Organisationsreglement**

## **Anhang 2**

### **Kostenreglement**

**gültig ab 1. Januar 2017**



## 1. Allgemeines

- 1.1. Die zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge setzen sich zusammen aus jährlichen Kosten pro versicherte Person und pro Firma. Damit sind in der Regel sämtliche Aufwendungen abgedeckt. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden einzig die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen. Schliesslich erhebt die Stiftung bei Vertragsauflösungen vom Vorsorgewerk einen Beitrag an den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

## 2. Ordentliche Kosten

- 2.1. Im Einzelnen setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

Jährliche Kosten pro versicherte Person

- Verwaltungskosten CHF 290 ab 50 Versicherten CHF 220

Bei unterjährigen Ein-/ Austritten werden diese Kosten pro rata belastet. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt gemäss der Finanzierung des Vorsorgeplans.

Jährliche Kosten pro Firma

- Verwaltungskosten CHF 390

## 3. Dienstleistungsbeschreibung

- 3.1. In den ordentlichen Verwaltungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerks und der Versicherten enthalten. Nachfolgend werden diese Dienstleistungen detailliert beschrieben.
- 3.2. In den ordentlichen jährlichen Verwaltungskosten sind folgende Dienstleistungen enthalten:
- Gewährleistung der Gesetzeskonformität
  - Erstellen der BVG-Anschluss-Bestätigung zuhanden der AHV-Ausgleichskasse
  - Erstellen der Reglemente in deutscher Sprache
  - Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten gemäss Vorsorgeplan
  - Führen der individuellen Schattenrechnung gemäss BVG für jeden Versicherten
  - Erstellen individueller Vorsorgeausweise
  - Erstellen eines Versichertenverzeichnisses für die Firma
  - Erstellen einer periodischen Beitragsrechnung an die Firma
  - Verarbeitung der laufenden Mutationen, wie Eintritte, Austritte, Leistungsfälle Tod und Invalidität, Pensionierungen, Lohnänderungen, Vorsorgefälle inkl. notwendiger Meldungen an die Eidg. Steuerverwaltung und Vornahme allfälliger Quellensteuerabzüge
  - Abwicklung der Aufteilung von Altersguthaben bei Ehescheidung
  - Erstellen individueller Kontoauszüge bezüglich der angesammelten Altersguthaben per 1. Januar des Folgejahres
  - Überwachen der Liquiditätsvorschriften
  - Führen der Wertschriftenbuchhaltung
  - Jahresabschluss mit Bilanz und Betriebsrechnung
  - Rückforderung der Verrechnungssteuer
  - Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
  - Verteilen von ungebundenen Mitteln gemäss Standard-Verteilplänen
  - Ordentliche Berichterstattung an die Ämter
  - Beantwortung von Anfragen von Versicherten, insbesondere bei Leistungsfällen, Wohneigentumsvorbezügen, Kapitaloption
  - Beratung bei Vorsorgeplanänderungen
  - Regelmässiger Kontakt zum BVG-Verantwortlichen

#### 4. Kosten für besondere Aufwendungen

- 4.1. Folgende Aufwendungen werden der versicherten Person individuell in Rechnung gestellt :
- Durchführung Wohneigentumsvorbezug CHF 390
  - Durchführung Verpfändung CHF 100
  - Standardisierte Leistungsberechnung bei Pensionierung (Alter 58-65) kostenlos
  - Individuelle Leistungs- und Einkaufsberechnung bei (Teil-)Pensionierung
    - Erste Anfrage/Berechnung pro Kalenderjahr kostenlos
    - Für jede weitere Anfrage/Berechnung CHF 100
  - Nicht gerichtlich angeordnete Aufwendungen beim Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nach Aufwand
- 4.2. Die nachfolgenden Kosten werden dem Vorsorgewerk belastet:
- Erstellung eines Verteilplans (bei Teil- und Gesamtliquidation, Verteilung Freie Mittel usw.) CHF 30 pro Versicherter
  - mindestens CHF 500
- 4.3. Änderung des Vorsorgeplans
- Bei mehr als einer Änderung innerhalb von 2 Jahren (innerhalb von 2 Jahren ist eine Änderung gratis) CHF 250
  - rückwirkende Änderung (nur in Notfällen möglich) CHF 500
  - unterjährige Änderung (nur in Notfällen möglich) CHF 500
- 4.4. Die nachfolgenden Kosten können der Firma belastet werden, welche ihren Pflichten gemäss BVG nicht nachkommt:
- Verspätete Mutationsmeldungen zum Jahresende ins Vorjahr
    - Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: CHF 150 pro Mutation
  - Verspätete Mutationsmeldungen unterjährig
    - Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als 3 Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: CHF 50 pro Mutation
  - Verspätete Meldung von Arbeitsunfähigkeit mit Beitragsbefreiung (Eingang der Meldung später als 4 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit)
    - unterjährig CHF 100 pro Fall
    - fällt die Beitragsbefreiung in ein bereits abgeschlossenes Jahr CHF 250 pro Fall
  - 1. Zahlungserinnerung kostenlos
  - Eingeschriebene Mahnung CHF 80
  - Betreibungsbegehren CHF 250
  - Rechtsöffnungsbegehren CHF 500
  - Fortsetzungsbegehren CHF 250
  - Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds etc.) CHF 30 pro Versicherter
  - mindestens CHF 500
- 4.5. Die Kosten für den Bezug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere Aufwendungen werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

#### 5. Hypotheken

- 5.1. Für Hypothekengeschäfte gilt folgende Regelung:
- Abschluss Hypothek CHF 350
  - Auflösung Hypothek CHF 100
- 5.2. Soweit Schatzungs- und Behandlungskosten anfallen, kann die Stiftung diese dem Darlehensnehmer gegenüber geltend machen. Sämtliche Kosten für die Pfandbestellung (Notariats-, Grundbuch-, Stempelgebühren usw.) gehen zu Lasten des Hypothekendarlehensnehmers.
- 5.3. Bei Rückzug des Hypothekendarlehensgesuchs sind der Stiftung die aufgelaufenen Kosten zu vergüten.

## 6. Vertragsauflösung

6.1. Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösung gilt folgende Regelung:

• Abschlussarbeiten pro versicherte/n Person/Rentner	CHF	75
mindestens	CHF	300
höchstens	CHF	3'000

6.2. Diese Vertragsauflösungskosten werden dem ungebundenen Kapital des ausscheidenden Vorsorgewerks belastet, oder, sofern das ungebundene Kapital nicht ausreicht, der Firma in Rechnung gestellt.

## 7. Reglementsänderungen

7.1. Der Stiftungsrat kann unter Beachtung einer 3-monatigen Änderungsfrist eine einseitige Änderung dieses Reglements vornehmen.

## 8. Inkrafttreten

8.1. Der vorliegende Anhang 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ist am 13. Dezember 2016 vom Stiftungsrat genehmigt worden.